Österreichischer Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
750/258/2012
750/259/2012

bearbeitet von:
Mag.a Ulla Weinke DW 89996| Reisenauer

elektronisch erreichbar:
ulla.weinke@staedtebund.gv.at

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per E-Mail an:
e-Recht@bmf.gv.at
post.II-1@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 4. April 2012

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen
sowie
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die mit Ihren beiden Schreiben vom 20. Februar 2012 eingegangenen oben genannten Entwürfe zu den GZ.en BMF-010000/0001-VI/1/2012 und BMF-111402/0001-II/1/2012 gibt der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme ab:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

Allgemeines:

Es ist vorab festzuhalten, dass der Österreichische Städtebund eine koordinierte Vorgehensweise bei der Gewährung von Förderungen zwischen mehreren FördergeberInnen grundsätzlich begrüßt. Der Österreichische Städtebund unterstützt die Bestrebungen, Doppelförderungen zu vermeiden bzw. die Abstimmung der Förderungen verschiedener Körperschaften zu forcieren. Allerdings kann den im vorliegenden Vereinbarungsentwurf dafür vorgesehenen konkreten Rahmenbedingungen nicht zugestimmt werden.

Gemäß der österreichischen Bundesverfassung haben die Gemeinden das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Die Gemeinden sind als selbständige Wirtschaftskörper Träger privater und öffentlicher Rechte und Pflichten. Die Gemeinden haben auch das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

Der gegenständliche Entwurf sieht offenbar die Zentralisierung des Förderwesens in den wesentlichen Bereichen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vor. Die darin aufgezählten Bedingungen widersprechen einem regional und lokal gewichteten Förderwesen im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde und führen somit zu einer Beschneidung der Gemeindeautonomie.

Jede Gemeinde hat aufgrund ihrer regionalen Stellung, ihrer wirtschaftlichen oder auch demografischen Entwicklung unterschiedliche Aufgabenstellungen bzw. Problemfelder zu bewältigen. Bisher wurden gewünschte Steuerungseffekte unter anderem auch durch finanzielle Anreize wie Förderungen erreicht.

Es bedarf insbesondere zur Erhaltung kultureller, geschichtlicher, gesellschaftlicher oder standortbezogener Besonderheiten Förderungen der Gemeinden. Die Umsetzung dieser sehr unterschiedlichen und auch teilweise je nach Gemeinde sehr individuellen Förderungen ist nach dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf mehr als in Frage gestellt. Damit geht unter anderem eine sehr wichtige Möglichkeit der Förderung regionaler Identität verloren.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

Zudem wird darauf hingewiesen, dass auf diese Art und Weise die Gemeinden jeder Chance beraubt werden, rasch auf eventuelle Ereignisse - die auch nur eine einzige Gemeinde alleine betreffen können - zu reagieren.

In den Erläuterungen ist zwar die Einbindung der Gemeinden bei der Erstellung eines Förderungskonzeptes angeführt, allerdings sind keine Regelungen enthalten, welche Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Förderprogrammes der einzelnen Gemeinden bestehen. Es ist nach dem Wortlaut des gegenständlichen Entwurfes auch nicht gewährleistet, dass die Gemeinden ihr verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Selbstverwaltung und auf selbständige Führung ihres Haushaltes ausüben können.

Eine klare und eindeutige Vorgehensweise, die die Interessen der Gemeinden ausreichend berücksichtigt, ist darin nicht ausgeführt. Letztlich ist eine Einbindung der kommunalen Ebene in keinster Weise geregelt und weder mit dem Österreichischen Gemeindebund noch dem Österreichischen Städtebund akkordiert.

Nach den Ausführungen des Entwurfes ist ein nachhaltiger Nutzen im Verhältnis zu den zu erwartenden – im Entwurf jedoch nicht summenmäßig bezifferten Kosten – weder für FördergeberInnen noch für FördernehmerInnen ersichtlich.

In den Sitzungen des Vorbereitungsgremiums „Effizientes Förderwesen“ wurde von mehreren Seiten die Nachvollziehbarkeit des auch hier in den Erläuterungen des Vereinbarungsentwurfes wiederum erwähnten Einsparungsvolumens in der Höhe von bis zu EUR 600 Mio. angezweifelt und bis heute wurden die diesbezüglichen Überlegungen nicht schlüssig dargelegt. Generell wird das genannte Einsparungspotential in Frage gestellt, da es in jedem Fall auch bei jeder/m FördergeberIn einer eigenen Verwaltungsstruktur bedarf. Hier ist somit sogar mit einer Verdoppelung der Administrationsstruktur zu rechnen.

In ausführlichen Sitzungen des erwähnten Vorbereitungsgremiums wurde eine gesamtösterreichische Darstellung laufender Förderprogramme zur freiwilligen Abstimmung seitens der FördergeberInnen vorgeschlagen, welche wohl mit einem weitaus geringeren Aufwand das Ziel einer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

koordinierten Vorgangsweise zwischen den verschiedenen FördergeberInnen erreichen könnte.

Die Zuständigkeiten in einem dem Entwurf folgenden Umsetzungsprozess eines koordinierten Förderwesens sind nach Durchsicht desselben sowie den Erläuterungen zu einem großen Teil noch ungeklärt (insb. Bestimmung der Abwicklungsstellen, Umgang mit Evaluierungsergebnissen, Informationspflichten und -rechten).

Es ist außerdem zu erwähnen, dass der vorliegende Vereinbarungsentwurf immer wieder auf Begriffsbestimmungen und Paragraphen eines „Transparenzdatenbankgesetzes 2012“ Bezug nimmt, welches bis dato weder in Begutachtung ergangen ist noch beschlossen wurde, womit eine konkrete Beurteilung nicht möglich ist.

Die hier vorgesehene Gleichschaltung aller Fördersparten und Themenbereiche kann den Anforderungen zum Beispiel in den Bereichen Kunst und Kultur, Bildung und Sport nicht gerecht werden, da auch nicht messbare Qualitäten im Rahmen des Förderwesens zu berücksichtigen sind.

Es wird sowohl im Vereinbarungsentwurf als auch im Entwurf der Verordnung zu den ARR 2004 angedacht, kleinere Förderungen, bei denen der Verwaltungsaufwand aufgrund der geringen Höhe der Förderung nicht gerechtfertigt erscheint, überhaupt zu streichen. Dies würde das Aus für viele kleine, lokale Initiativen bedeuten, die oft mit betragsmäßig geringen Förderungen das Auslangen finden, jedoch ohne diese Unterstützungen den Fortbestand ihrer Einrichtungen nicht gewährleisten könnten.

Zum einen wird dadurch das föderale Förderprinzip in Frage gestellt, was auch aus demokratiepolitischen Erwägungen sehr problematisch erscheint, und zum anderen ist durch diesen Gesetzesentwurf eher zu erwarten, dass es zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand kommt, da die Abstimmung der einzelnen Förderstellen einer zusätzlichen bürokratischen Ebene bedarf.

Die gemeinsame Subventionierung von Einrichtungen und Projekten zum Beispiel im Kulturbereich, welche für alle drei Gebietskörperschaften von Relevanz sind, ist in der Regel die Grundlage, um diese überhaupt finanziell

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

auf die Beine stellen zu können. Sollte diese gemeinsame Finanzierung gefährdet sein, ist der Bestand derselben nicht mehr zu garantieren.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 1

Die Erstellung eines mehrere Jahre umfassenden Förderungskonzeptes zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie sonstigen Selbstverwaltungskörpern mit Zuordnung von entsprechenden Fördervolumina erscheint – noch dazu unter dem Anspruch der Berücksichtigung aller regionalen, nationalen und auf Unionsebene gegebenen Politikstrategien – als eine überaus kühne Idee und lässt die kurzfristige Anpassung von Inhalten und (bis dato grundsätzlich einjährigen) Budgets definitiv außer Acht.

Ein solches mehrjähriges Förderkonzept könnte - alle Gebietskörperschaften betreffend - nur sehr stark verallgemeinert formuliert sein. Folglich ist eine tatsächliche Wirkungskraft desselben sehr in Frage zu stellen. Im vorliegenden Entwurf ist nicht klar formuliert, wer überhaupt die Förderkonzepte in der Praxis erstellen, sie evaluieren und die Förderprogramme und –strategien festlegen soll, wenn doch gleichzeitig bei den Verwaltungskosten eingespart werden soll.

Artikel 2

Die generelle Einrichtung von zentralen Abwicklungsstellen je Fördersparte lässt keinen relevanten Vorteil für FördergeberInnen und FördernehmerInnen erkennen.

Die geforderte strikte Trennung der Kontrolle und Evaluierung von Förderungen von jener der Förderungsgewährung berücksichtigt die in der Praxis bestehenden zwingenden organisatorischen Gegebenheiten und die oft auch untrennbaren sachlich-fachlichen Zusammenhänge innerhalb der mit den Förderungen betrauten Dienststellen in keinster Weise.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

Darüber hinaus regelt der Entwurf weder die Vorgehensweise bei der Errichtung der einheitlichen Förderabwicklungsstelle noch deren Finanzierung.

Die Möglichkeit gemeinsame Abwicklungsstellen in Fällen einzurichten, in denen dies zweckmäßig erscheint, steht den Gebietskörperschaften nach wie vor offen.

Das „One-stop-shop"-Prinzip, das auf den ersten Blick sehr kundInnenorientiert und unbürokratisch wirkt, ist bei näherer Analyse mit einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand verbunden. Zum einen bedarf es einer eigenen bürokratischen Ebene, um die einzelnen Anträge zwischen den einzelnen FördergeberInnen abzustimmen, zum anderen ist dadurch auch ein wesentlich längerer Bearbeitungszeitraum zu erwarten, der sich nachteilig auf die FörderwerberInnen auswirken kann. Da zur Beurteilung der Förderanträge nach wie vor die entsprechenden Fachstellen auf Landesebene und kommunaler Ebene erforderlich sind, ist auch hier von keiner Kostenersparnis auszugehen.

Zusätzlich widerspricht dieses Prinzip der bisherigen föderalen Struktur der Fördervergabe, die demokratiepolitisch und auch von der Sache her notwendig und sinnvoll erscheint und zudem in der Bundesverfassung verankert ist. Der unmittelbare Kontakt zur politischen Vertretung und Verwaltungsebene vor Ort würde dadurch ausgehöhlt werden, die Entscheidungsfindung stärker zentralisiert und damit für den/die einzelne/n FörderwerberIn schwerer nachvollziehbar gemacht.

Artikel 3

In diesem Zusammenhang muss bemerkt werden, dass in den Erläuterungen offenbar bei der Erwähnung der Herkunft der Mindeststandards aus dem Endbericht des Vorbereitungsgremiums „Effizientes Förderwesen" verabsäumt wurde, auch darauf hinzuweisen, dass in diesem Gremium kein umfassendes Einvernehmen über die schriftlich festgehaltenen Mindeststandards erzielt wurde.

Mindeststandards sollten in Form einer unverbindlichen Checkliste für FördergeberInnen zur Verfügung stehen, anhand der sie ihre Überlegungen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

im Zuge der Entwicklung von Fördermaßnahmen auf Vollständigkeit überprüfen können, nicht jedoch – wie hier vorgesehen - als aufwandgenerierende Generalanforderung.

Zur Anlage - Mindeststandards

Zu 2.

Auf der Ebene der Gemeinden wird mit Klein(st)förderungen zum Beispiel in bei Schulprojekten, im Sport- oder Volkskulturbereich ein wesentlicher Effekt für das Gemeinschaftsleben und das Gemeinwesen geschaffen. Basisförderungen sichern zum Beispiel die kulturelle Grundversorgung für eine Gemeinde oder Stadt. Museen, Theater, Einrichtungen der Musik und bildenden Kunst, Bildungseinrichtungen sind in ihrer Grundstruktur abzusichern und als solche auch zu erhalten.
Die Umsetzung der hier genannten Forderung Projektförderungen grundsätzlich Basisförderungen vorzuziehen, hätte die Gefährdung der Existenz zahlreicher FördernehmerInnen (auch seitens des Bundes gewünschte Projekte würden dieser Forderung zum Opfer fallen!) zur Folge.

Ebenso die im Entwurf der Verordnung betreffend die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln aufgestellte Voraussetzung eines zwingenden Eigenmittelanteiles bzw. der Bedingung, Förderungen erst nach Projektabschluss auszuzahlen, würden zum selben Ergebnis führen.

Fixe Förderungssätze sichern im Übrigen Kontinuität in Inhalt und Wirtschaftlichkeit der geförderten Einrichtungen, insofern wird die Streuung der Höhe des Förderungsansatzes abgelehnt.

zu 4.

Die verlangte „erweiterte Abstimmung mit den anderen Förderungsstellen“ würde einen erheblichen zusätzlichen Personalbedarf zur Folge haben. Der sich daraus ergebende Kostenaufwand würde in keiner Relation zum erwartenden Erfolg stehen. Eine machbare und wirtschaftlich vertretbare Lösung wäre nur eine vollständige EDV-mäßige Vernetzung aller Förderungsstellen mit jederzeitigen Zugriffs- und

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

Informationsmöglichkeiten. Solche Möglichkeiten sind dem betreffenden Punkt allerdings nicht zu entnehmen.

zu 5.

Eine zwingende Übermittlung von Entscheidungsunterlagen an „sämtliche beteiligte Fördergeber“ würde einen erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand zur Folge haben und oft nur der bloßen Aktenablage dienen. Dieser Punkt der Mindeststandards kann daher nicht Sinne der Gebote der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Kostenersparnis gesehen werden. Der hier aufgelistete Dokumentationsaufwand sowie das erforderliche fachliche Anforderungsprofil für den/die FördergeberIn untermauern die befürchtete Annahme der Schaffung einer Doppelstruktur.

Das (noch dazu sehr unbestimmt formulierte) Erfordernis einer „ausreichenden Eigenleistung“ ist vor allem im Kunst-und Kulturbereich nicht machbar und würde zu unnötigen Härtefällen führen. Eine Vielzahl notwendiger und für Gemeinden und Städte in Ihrer Aufgabe als Kunst- und Kulturzentrum einer Region wichtiger Fördermaßnahmen wären bei Umsetzung dieser Forderung zum Scheitern verurteilt.

Die in diesem Punkt geforderten Voraussetzungen „erforderliche Sachkenntnis, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und technisch administrativen Ressourcen zur Projektdurchführung“ erscheinen „überzogen“ und sind in der Praxis im Rahmen der Privatwirtschafts-verwaltung im notwendigen Umfang kaum ermittelbar und überprüfbar.

zu 6.

In Bezug auf die in diesen Bestimmungen geforderten „Indikatoren“ und „Overheadkostensätze“ ergibt sich die Frage wie und inwieweit zum Beispiel der Bereich Kunst und Kultur mathematisch oder finanztechnisch messbar sein soll. Konkrete Anhaltspunkte zur Erfüllung dieser Mindeststandards fehlen eindeutig. Diese Bestimmungen sind somit in der Praxis nicht vollziehbar.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

Zu 7.

Die Vorlage von Originalbelegen sagt noch nichts über die Gebarung bzw. den wirtschaftlichen Statuts des Fördernehmers aus. Diese Vorgabe erweist sich zudem bei Betrieben mit Jahrestätigkeit (z.B. Theater und Museen) als unsinnig.

Projekte benötigen in der Regel finanzielle Förderungen bereits für die Realisierung und nicht erst danach.

Zu 8.

Förderungscontrolling ist mehr als nur die Abwicklung der Vergabe der öffentlichen Mittel, daher ist diese Aufgabe ebenso wenig „auslagerbar“ wie andere Teile des Förderwesens im Verantwortungsbereich einer Gebietskörperschaft.

Artikel 4

Die Möglichkeit und der Sinn in jedem Fall sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren zur Evaluierung von Förderungsprogrammen festzulegen, ist in Frage zu stellen. Ebenso die im Entwurf vorgesehene Häufigkeit von Evaluierungen im Hinblick auf die gegenseitige Beeinflussung deren Ergebnisse bzw. Berücksichtigung im operativen Geschäft.

Auch ist eine wirkungsorientierte Evaluierung in einzelnen Fördersparten (z.B. Gesundheit, Gesellschaft und Soziales) im Hinblick auf den Langzeiteffekt von Fördermaßnahmen bzw. deren Wirksamwerden in Fremdsparten (z.B. Sportförderung Jugendlicher : Gesundheitssituation älterer Erwachsener) nicht unproblematisch bzw. deren Aussagewert fraglich.

Artikel 5

Die Umsetzung (Art und Umfang) der hier gestellten Forderungen hat dem/der jeweiligen FördergeberIn überlassen zu bleiben. Ein Fokussieren auf rein wirtschaftliche Aspekte wird grundsätzlich abgelehnt.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Österreichischer Städtebund

Artikel 6

Wie bereits erwähnt, geht der Verweis auf ein „Transparenzdatenbankgesetz 2012“ ins Leere.

Erläuterungen

Nur in den Erläuterungen im Besonderen Teil zu Art. 1 Abs. 1 wird konkret erwähnt, dass das Förderungskonzept zwischen Bund und Ländern – unter Einbindung von Gemeinden und anderen Selbstverwaltungskörpern – akkordiert werden soll.

Eine entsprechende Einbindung von Städten und Gemeinden bezüglich eines koordinierten Förderwesens ist jedoch abzulehnen, wenn sie dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzips der Gemeindeautonomie zuwiderläuft.

Der Österreichische Städtebund ersucht die oben genannten Anmerkungen soweit sich Überschneidungen mit dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln ergeben, ebenso zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.